

7. Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung

vom

Auf Grund der §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. April 2013 (GBl. S. 55), der §§ 15, 17 und 20 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324), der §§ 9, 10 und 28 des Landesabfallgesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 370), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 802), des § 7 der Gewerbeabfallverordnung vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) sowie der §§ 2, 13 bis 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65), hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Abfallwirtschaftssatzung

Die Satzung über Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Heidelberg vom 18. Dezember 1997 (Heidelberger Stadtblatt vom 24. Dezember 1997), zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Dezember 2012 (Heidelberger Stadtblatt vom 27. Dezember 2012), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für die Rangfolge der Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung gilt die Rangfolge des § 6 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG).“

2. § 2 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Jede Person soll durch ihr Verhalten zur Verwirklichung der Zwecke des Kreislaufwirtschaftsgesetzes beitragen, nämlich die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen (§ 1 KrWG). Dabei stehen nach § 6 Abs. 1 KrWG die Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung in folgender Rangfolge:

1. Vermeidung,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
3. Recycling,
4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung,
5. Beseitigung.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Abfälle im Sinne dieser Satzung sind alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer gem. § 3 Abs. 2 bis 4 KrWG entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung.“

- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
- „Diese werden von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern selbst oder von beauftragten Dritten in genormten, im Entsorgungsgebiet zugelassenen Behältern regelmäßig eingesammelt, transportiert und der weiteren Entsorgung zugeführt.“
- c) In Absatz 8 werden nach der Angabe „Chemikalienreste,“ folgende Wörter eingefügt:
- „öl- und lösemittelhaltige Stoffe, Farben, Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel,“
- d) Nach Absatz 10 werden folgende Absätze eingefügt:
- „(11) Baustellenabfälle sind nicht mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen.
- (12) Straßenaufbruch sind mineralische Stoffe, die hydraulisch, mit Bitumen oder Teer gebunden oder ungebunden im Straßenbau verwendet waren.“
- e) Der bisherige Absatz 11 wird Absatz 13.
- f) Im neuen Absatz 13 Satz 1 wird die Angabe „(4 Abs. 3, 4 KrW-/AbfG)“ gestrichen.
- g) Nach dem neuen Absatz 13 werden folgende Absätze eingefügt:
- „(14) Schrott umfasst alle Gegenstände aus Metall oder Teile hiervon, soweit sie nicht unter Absatz 15 fallen. Zum Schrott zählen insbesondere Fahrräder, Motoren, Töpfe, Pfannen und Heizkörper.
- (15) Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind Altgeräte im Sinne des § 3 Abs. 3 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes.“
- h) Die bisherigen Absätze 12 bis 15 werden die Absätze 16 bis 19.
4. In § 5 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „KrW-/AbfG“ durch die Angabe „KrWG“ ersetzt.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz eingefügt:
- „(5) Die Entsorgungspflicht umfasst auch die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle im Sinne von § 20 Abs. 3 KrWG und § 9 Abs. 3 LAbfG.“
- b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.
6. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Von der öffentlichen Abfallentsorgung sind die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe, mit Ausnahme von Küchen- und Speiseabfälle aus privaten Haushaltungen, ausgeschlossen.“

b) Nach dem neuen Absatz 1 werden folgende Absätze 2 bis 4 eingefügt:

„(2) Außerdem sind folgende Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen:

1. Abfälle, die Gefahren oder erhebliche Belästigungen für das Betriebspersonal hervorrufen können, insbesondere

a) Abfälle, von denen bei der Entsorgung eine toxische oder anderweitig schädigende Wirkung zu erwarten ist.

b) leicht entzündliche, explosive oder radioaktive Stoffe im Sinne der Strahlenschutzverordnung.

c) nicht gebundene Asbestfasern.

d) Abfälle, die in besonderem Maße gesundheitsgefährdend sind und Gegenstände, die aufgrund von § 17 des Infektionsschutzgesetzes behandelt werden müssen.

2. Folgende Abfälle aus Krankenhäusern, Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des medizinischen Bereichs:

a) Körperteile und Organabfälle, insbesondere aus dem Bereich der Pathologie, Chirurgie, Gynäkologie und Geburtshilfe, Blutbank und andere, die aufgrund von § 10a des Bundesseuchengesetzes behandelt werden müssen.

b) Versuchstiere, soweit deren Beseitigung nicht durch das Tierkörperbeseitigungsgesetz geregelt ist.

3. Abfälle, bei denen durch die Entsorgung wegen ihres signifikanten Gehaltes an toxischen, langlebigen oder bioakkumulativen organischen Substanzen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist.

4. Abfälle aus Massentierhaltungen, Streu und Exkremate von Tieren aus Tierversuchsanstalten sowie Stalldung.

5. Abfälle, die Gefahren für die Entsorgungsanlagen oder ihre Umgebung hervorrufen oder schädlich auf sie einwirken können oder die in sonstiger Weise den Ablauf des Entsorgungsvorgangs nachhaltig stören oder mit dem vorhandenen Gerät in der Entsorgungsanlage nicht entsorgt werden können, insbesondere

a) Rückstände aus Benzin- und Ölabscheideranlagen und der dazugehörigen Schlammfänge,

b) Flüssigkeiten jeder Art,

c) Altöl,

d) mineralölverunreinigte Stoffe, soweit sie bei Gewerbebetrieben oder in großen Mengen anfallen,

e) Schlämme, soweit sie eine geordnete Beseitigung der sonstigen Abfälle gefährden.

f) Kraftfahrzeugwracks und Wrackteile,

g) Abfälle, die durch Luftbewegung leicht verweht werden können, soweit sie in größeren als haushaltsüblichen Mengen anfallen.

6. Sonstige Stoffe und Gegenstände, die wegen ihrer Größe oder Beschaffenheit nicht entsorgt werden können.

7. Recyclingfähiger Bauschutt und nicht verunreinigter Erdaushub.

8. gefährliche Abfälle im Sinne von § 3 Abs. 5 KrWG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Abfallverzeichnis-Verordnung, die nach § 2 Abs. 1 der Sonderabfallverordnung angedient werden müssen.
9. organische Küchen- und Speiseabfälle, soweit diese nach Art, Menge und Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können.
10. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, soweit deren Beschaffenheit und Menge nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind.
11. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die aufgrund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen.
- (3) § 20 Abs. 3 KrWG und §9 Abs. 3 LAbfG bleiben unberührt.
- (4) Abfälle sind von der Entsorgung ausgeschlossen, soweit diese der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.“
- c) Die bisherigen Absätze 2 bis 6 werden die Absätze 5 bis 9.
- d) Im neuen Absatz 7 werden in Satz 1 die Wörter „Absätzen 1 bis 3“ durch die Wörter „Absätzen 1 bis 6“ ersetzt und wird in Satz 2 die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 6“ ersetzt.
- e) Im neuen Absatz 8 wird die Angabe „Absatzes 4“ durch die Angabe „Absatzes 7“ ersetzt.
- f) Im neuen Absatz 9 wird die Angabe „KrW-/AbfG“ durch die Angabe „KrWG“ ersetzt.
7. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Von der Stadt dürfen ohne Zustimmung der Grundstückseigentümer für Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung
- pro Grundstück nicht mehr als insgesamt vier Behälter,
 - pro Großwohnanlage und pro Gewerbebetrieb nicht mehr als insgesamt zwölf Behälter
- im Holsystem eingesetzt werden.“
- b) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:
- „(8) Stellt die Stadt Verstöße gegen die Trennungspflicht durch Benutzer nach den Absätzen 4 und 5 fest, ist sie berechtigt, die betroffenen Abfallbehälter als Restmüllbehälter (§ 13 Abs. 2) zu behandeln und deren Inhalt als Restmüll zu entsorgen. Diese Abfallbehälter werden gebührenmäßig entsprechend der jeweils gültigen Abfallgebührensatzung solange als Restmüllbehälter abgerechnet, bis die Trennung wieder ordnungsgemäß erfolgt.“

8. § 13 Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. für Spitzenmengen in gebührenpflichtigen Säcken bis zu 120 Liter Fassungsvermögen.“

9. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 14

Zahl, Art, Größe und Entsorgungsrhythmus der Behälter“

- b) In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Art“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Größe“ werden die Wörter „und Entsorgungsrhythmus“ eingefügt.

- c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Auf Antrag der Anschlusspflichtigen ändert die Stadt unter Berücksichtigung des Behältervolumenbedarfs die Festsetzung von Zahl, Art, Größe und/oder Entsorgungsrhythmus der Behälter. Der Antrag muss drei Wochen vor dem gewünschten Termin zur Umsetzung bei der Stadt eingehen. Absatz 6 Satz 2 und Absatz 7 Satz 2 bleiben unberührt.“

- d) In Absatz 3 wird nach dem Wort „Art“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Größe“ werden die Wörter „und Entsorgungsrhythmus“ eingefügt.

- e) In Absatz 4 Satz 2 wird nach dem Wort „Art“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Größe“ werden die Wörter „und Entsorgungsrhythmus“ eingefügt.

- f) In Absatz 6 Satz 1 wird nach dem Wort „Art“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Größe“ werden die Wörter „oder Entsorgungsrhythmus“ eingefügt.

- g) Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Reicht die Zahl, Art, Größe oder der Entsorgungsrhythmus der Behälter nicht aus, um die regelmäßig anfallenden Abfälle aufzunehmen, ist auf Antrag der Anschlusspflichtigen die Zahl der Behälter zu erhöhen bzw. eine andere Art oder Größe der Behälter oder ein anderer Entsorgungsrhythmus festzusetzen.“

- h) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„Behälter können von den Anschlusspflichtigen jederzeit schriftlich mit einer Frist von drei Wochen vor dem gewünschten Termin zur Umsetzung gekündigt werden.“

10. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Benutzer haben für frei zugängliche und geeignete Standplätze für die Behälter zu sorgen. Die Stadt kann geeignete Standplätze bestimmen. Die Benutzer haben die Aufstellung der festgesetzten Behälter auf diesen Standplätzen zu dulden.“

Die Stadt kann gemeinsame Standplätze und deren Benutzung vorschreiben. Bei der Auswahl des Standplatzes soll die Stadt die berechtigten Interessen der Grundstückseigentümer nach Möglichkeit berücksichtigen. In Bauvorlagen sind Standplätze für mindestens vier Behälter auszuweisen.“

b) Absatz 3 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Transportwege sollen keine Stufen haben und dürfen keine Steigungen von mehr als 5 Prozent aufweisen.“

11. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Antrag muss drei Wochen vor dem gewünschten Termin zur Umsetzung bei der Stadt eingehen.“

b) Dem Absatz 8 Satz 1 wird das Wort „Gebührenpflichtige“ vorangestellt und in Satz 2 wird das Wort „Abfallsäcke“ durch das Wort „Diese“ ersetzt.

12. Die bisherigen §§ 18 bis 20 werden die §§ 17 bis 19.

13. Im neuen § 17 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „in Heidelberg oder im Rhein-Neckar-Kreis“ gestrichen.

14. Der neue § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Angaben „Abs. 1“ und „nach § 9 Abs. 2“ gestrichen.

b) In Absatz 2 Satz 6 werden die Wörter „sowie eine Größe von 1 Quadratmeter“ gestrichen.

c) In Absatz 2 wird folgender neuer Satz 7 eingefügt: „Von den Gegenständen darf keine Verletzungsgefahr oder Gefahr der Fahrzeugbeschädigung ausgehen.“

15. Im neuen § 19 Absatz 1 werden die Wörter „oder den Beauftragten der Stadt bei von ihr durchgeführten Schadstoffsammlungen zu übergeben“ gestrichen.

16. Nach dem neuen § 19 wird folgender § 20 eingefügt:

„§ 20

Elektro- und Elektronik-Altgeräte

Elektro- und Elektronik-Altgeräte dürfen nicht im Restmüllbehälter bereitgestellt werden; sie können von Endnutzern und Vertreibern bei der von der Stadt eingerichteten Sammelstelle angeliefert werden. Dabei sind, soweit zumutbar, die für die Gerätegruppen nach § 9 Abs. 4 Satz 1 ElektroG vorhandenen Sammelbehälter zu benutzen. Die Standorte und Annahmezeiten der Sammelstellen werden von der Stadt bekannt gegeben.“

17. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Grundstückseigentümer sowie die nach § 7 Abs. 1 und 2 sonstigen Verpflichteten haben den Beauftragten der Stadt über alle, die öffentliche Abfallwirtschaft betreffenden Fragen Auskunft zu geben. Dies gilt insbesondere auch für alle Umstände, die für die Berechnung der Gebühren von Bedeutung sind. Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Im Zweifelsfall hat der Überlassungspflichtige nachzuweisen, dass es sich nicht um von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene Stoffe handelt. Solange der erforderliche Nachweis nicht erbracht ist, kann der Abfall zurückgewiesen werden.“

18. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 5 wird die Angabe „§ 9 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 9 Abs. 6“ ersetzt.
- b) Die Nummer 24 bis 30 werden die Nummern 23 bis 29.
- c) In der neuen Nummer 23 wird die Angabe „§ 18“ durch die Angabe „§ 17“ ersetzt.
- d) In der neuen Nummer 24 wird die Angabe „§ 19“ durch die Angabe „§ 18“ ersetzt.
- e) In der neuen Nummer 25 wird die Angabe „§ 20“ durch die Angabe „§ 19“ ersetzt.
- f) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 61 Abs. 1, 2 KrW-/AbfG“ durch die Angabe „§ 69 Abs. 1 und 2 KrWG“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Heidelberg, den

.....
Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister